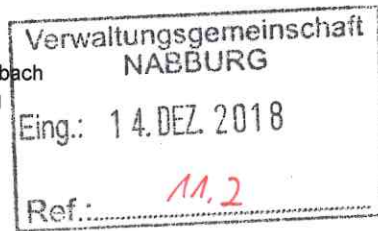




Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach
Postfach 14 55 • 92204 Amberg



Hochbau
Straßenbau

Stadt Nabburg
Oberer Markt 16
92507 Nabburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

S22-4622-370/18

Bearbeiter

Herr Paulus
Zimmer
E009

Sulzbach-Rosenberg 13.12.2018

☎ 09661/507-336

☎ 09661/507-349

Martin.Paulus@stbaas.bayern.de

Aufstellung des Bebauungsplanes „An der Krankenhausstraße“ in Nabburg Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den vorgelegten Bebauungsplan in der Fassung vom 26.09.2018 bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes keine Einwendungen, wenn nachfolgende Auflagen in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden und/bzw. in den Bauleitplan nebst Legende/Erläuterungsbericht aufgenommen werden:

1

Die Erschließung des Baugebietes erfolgt über insgesamt 4 Zufahrten im Zuge der Krankenhausstraße.

Die Krankenhausstraße selbst mündet in einem sehr spitzen Winkel in die Staatsstraße 2040 (Regensburger Straße) ein. Hierdurch sind die Sichtverhältnisse in Richtung stadtauswärts sehr stark eingeschränkt. Durch den fahrgeometrisch ungenügenden Anschluss ist derzeit das Einfahren in die St 2040 mittels VZ 209-10 nur in Richtung Stadtmitte erlaubt. Die Fahrbahn der Krankenhausstraße weist zudem an der engsten Stelle lediglich eine Breite von ca. 4,50 - 5,00 m auf.

Gemäß dem vorgelegten Bebauungsplan sind in diesem verkehrstechnisch mangelhaften Bereich die Zufahrten zu Haus 6.2 und Haus 5 geplant. Aufgrund der vorliegenden verkehrlichen Defizite ist nicht auszuschließen, dass sich die Verkehrssicherheit auf der St 2040 durch die Errichtung der Zufahrten, im unmittelbaren Einmündungsbereich verschlechtert.

...

Insofern ist für den Verkehr eine übersichtliche, verkehrssichere und im Bezug auf die geschilderten Defizite, eine angemessene befahrbare Erschließung des Baugebietes bzw. des Knotenpunktes St 2040 / Krankenhausstraße sicherzustellen.

2

Der Fahrbahn, dem Straßenkörper und den Entwässerungsanlagen der Staatsstraße dürfen Schmutzwasser und Regenwasser nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.

3

Das Oberflächenwasser der Zufahrten muss durch entsprechende Straßenabläufe bzw. Entwässerungsrinnen im Einmündungsbereich zuverlässig gefasst und abgeleitet werden.

4

Ein Entschädigungsanspruch gegen den Straßenbaulastträger der Staatsstraße wegen Lärm und anderen von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen kann nicht geltend gemacht werden.

Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen aus dem Straßenverkehr werden geeignete Schallschutzmaßnahmen empfohlen. Die für deren Bemessung erforderlichen Daten können beim Staatlichen Bauamt angefordert werden. Die Kosten für Planung, Errichtung und Unterhaltung von aktiven Lärmschutzeinrichtungen entlang der Staatsstraße trägt die Stadt.

Der Baulastträger der Staatsstraße trägt keine Kosten für Schallschutzmaßnahmen an den Anlagen, die Gegenstand des Bauleitplanes sind.

Wir bitten um Übersendung eines Stadt- bzw. Gemeinderatsbeschlusses, wenn unsere Stellungnahme behandelt wurde.

Der rechtsgültige Bebauungsplan (einschließlich Satzung) ist 2-fach dem Staatlichen Bauamt zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen



Paulus
Techn. Amtmann